

**Notbekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Meißen zum Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Verzicht auf die Durchführung der Erörterung

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH beantragte beim Kreisumweltamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-4.2 MW mit einer Nennleistung von 4,2 MW, 166m Nabenhöhe und 136m Rotordurchmesser und einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nennleistung von 5,6 MW, 166m Nabenhöhe und 150m Rotordurchmesser in der Gemeinde Glaubitz, Gemarkung Glaubitz, Flurstücke 525, 528; 526,527, 654/6.

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Ziffer 1.6.1, G des Anhangs 1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

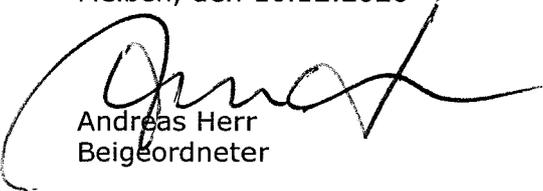
Gemäß Ziffer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der jeweils geltenden Fassung, ist für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 5 und § 4 UVPG durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 5.10.2020 bis einschließlich 5.11.2020 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen sowie in den Gemeinden Nünchritz, Wülknitz und Zeithain.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der jeweils geltenden Fassung können in Verfahren nach dem BImSchG (§ 1 Nr. 2 PlanSiG), in denen die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG) gestellt ist, gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG bei der Entscheidung geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Daher wird im pflichtgemäßen Ermessen die Durchführung des für **den 6.1.2021 und erforderlichenfalls für den 7.1.2021, jeweils ab 10:00 Uhr** im Saal des Soziokulturellen Zentrums Alberttreff, Am Marstall 1 in 01558 Großenhain, anberaumten **Erörterungstermins abgesagt**.

Meißen, den 10.12.2020


Andreas Herr
Beigeordneter